

1496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1468 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz geändert wird (2. TKG-Novelle)

Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes hat bei den Sprachtelefondiensten mittels Mobilfunk bereits zu bemerkenswerten Entwicklungen geführt. Die wider Erwarten hohen Zuwachsraten bei den Teilnehmerzahlen zeigen dies recht deutlich. Dieser Umstand und die Tatsache, daß mittlerweile auch ein dritter Betreiber eine Konzession mit bundesweiter Geltung erhalten hat, führte aber dazu, daß innerhalb kurzer Zeit viele neue Sendestationen errichtet worden sind. Bürgerinitiativen, politische Beschlüsse und legislative Maßnahmen in den Bundesländern sind Reaktionen auf diese Entwicklung. Um einerseits die weitere Entwicklung der Mobiltelefonie sicherzustellen und andererseits die Errichtung weiterer zusätzlicher Masten möglichst einzuschränken, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Nutzung bereits vorhandener Masten durch mehrere Betreiber vorgeschrieben werden.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1998 in Verhandlung genommen.

Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Josef **Edler** ergriffen in der Debatte die Abgeordneten Dr. Gabriela **Moser**, Ing. Walter **Meischberger**, Mag. Helmut **Kukacka**, Karl **Smolle**, Rudolf **Parnigoni**, Elfriede **Madl**, Dipl.-Vw. Dr. Dieter **Lukesch**, Ing. Wolfgang **Nußbaumer** sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr Dr. Caspar **Einem** das Wort.

Im Zuge der Debatte brachten die Abgeordneten Mag. Helmut **Kukacka** und Rudolf **Parnigoni** einen Entschließungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

“Die Eindämmung des sogenannten Mastenwaldes durch diese Novelle des Telekommunikationsgesetzes, die das ‚Site-sharing‘ vorsieht, wird ausdrücklich begrüßt. Die in Teilen der Bevölkerung mangelnde Akzeptanz der Sendemasten beruht aber nicht nur auf der stark wachsenden Anzahl derselben. Eine mangelnde rechtliche Stellung der Anrainer führt oft zu Unmut in der Bevölkerung.

Die Einräumung der Parteistellung in den entsprechenden Gesetzen wie Bauordnung, Landschaftsschutz- und Naturschutzgesetzen liegt in der Zuständigkeit der Landesgesetzgeber.

Eine Verankerung der Parteistellung im Telekommunikationsgesetz ist kompetenzrechtlich nicht möglich. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Parteistellung aus Gründen des Schutzes der Gesundheit erforderlich wäre. Dieses Erfordernis liegt jedoch nicht vor, da es keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch Sendeanlagen gibt. Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschriebenen Grenzwerte der elektromagnetischen Strahlenbelastung werden bei weitem unterschritten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr diesen Entschließungsantrag.”

Ferner brachte der Abgeordnete Ing. Walter **Meischberger** einen Entschließungsantrag ein.

2

1496 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurden der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf sowie der Entschließungsantrag der Abgeordneten Mag. Helmut **Kukacka** und Rudolf **Parnigoni** mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Entschließungsantrag des Abgeordneten Ing. Walter **Meischberger** fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1468 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen sowie
2. die **beigedruckte EntschlieÙung** annehmen.

Wien, 1998 11 18

Josef Edler

Berichterstatter

Rudolf Parnigoni

Obmann

1496 der Beilagen

3

Anlage

EntschlieÙung

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr wird ersucht, an die Landeshauptleute mit dem Ersuchen heranzutreten, in landesgesetzlichen Regelungen, insbesondere in den Landschaftsschutz- und Naturschutzgesetzen sowie den Bauvorschriften eine angemessene Parteistellung der Interessen der Nachbarn bei der Errichtung von Telekommunikationsanlagen vorzusehen.